

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Firmen LAMTEC GmbH & Co. KG und LAMTEC Leipzig GmbH & Co. KG – Stand: 01.2022

I Geltungsbereich

1. Für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren vorbehaltlos angenommen wurden.
3. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
4. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

II Anfragen und Angebote

1. Unsere Anfragen an den Lieferanten sind unverbindlich. Der Lieferant hat sich bei Angebotsabgabe an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
2. Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos. Kostenvorschläge werden nur nach gesonderter Verhandlung vergütet.

III Bestellungen

1. Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung selbst sowie in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, sodass unsere Bestellung korrigiert oder erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen. Nur mündliche Vereinbarungen vor und bei Vertragsabschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein.
2. Unsere Bestellung, die als Angebot im Sinne von §145 BGB gilt, ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Bestelldatum bei uns ein, so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Im Übrigen sind wir berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant uns diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.
3. Im Übrigen ist die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvorschlägen für uns kostenlos. Auch für Besuche, Planungen und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange es nicht im Einzelfall gesondert schriftlich vereinbart ist.

IV Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

1. Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind seitens des Lieferanten Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so haben hat er uns sofort schriftlich zu benachrichtigen.
2. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
3. Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Im Übrigen ist bei verschuldeter Nichtlieferung oder verschuldeter verzögerter Lieferung eine Vertragsstrafe in einer von uns festzusetzenden angemessenen Höhe fällig. Bei Zweifeln über die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist über die Höhe der Vertragsstrafe durch ein Gericht zu entscheiden. Ist die Vertragsstrafe angefallen, können wir diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend machen, ohne dass wir uns hierzu das Recht bei der Annahme dieser vorbehalten müssen.

V Preise

1. Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
2. Preiserhöhungen zwischen Bestellung und Lieferung/Leistung sind ausgeschlossen. Preisgleitklauseln werden von uns nicht anerkannt.
3. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung und Transport sowie der Kosten für Materialprüfungen und der Vorlage entsprechender Prüfzeugnisse durch den Lieferanten, sofern Prüfungen vereinbart und handelsüblich sind. Transportversicherungen werden von uns abgeschlossen und sind nicht Bestandteil der Preise.
4. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

VI Import- und Exportbestimmungen, Zoll

1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben. Uns entstehende Mehraufwendungen aufgrund fehlender oder falscher Angaben können von uns bei der Bezahlung der Lieferung in Abzug gebracht werden.
2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Güter ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

VII Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Bestellung maßgebend. Art und Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen ergeben sich aus den Angaben der Bestellung und den ggf. angegebenen technischen Spezifikationen, einschließlich evtl. beigefügter Pläne und Zeichnungen. Der Lieferant hat für seine Lieferung und/oder Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die technischen Normen und Richtlinien, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
2. Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung sind vom Lieferanten beizufügen:
 - Konformitätserklärung und Anbringung des CE-Kennzeichens oder Herstellererklärung.
 - Gefahrenhinweis, die aufgrund den Vorschriften oder Regeln der Technik am Erzeugnis angebracht sein müssen. Insoweit sind Angaben der Benutzerinformation unzureichend.
 - Benutzerinformationen, welche die Angaben unter Punkt 7 enthalten müssen.
3. Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
4. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
5. Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme etc., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände und auszuhändigen.
6. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos und unaufgefordert mitzuliefern.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
8. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
9. Der Lieferant gibt seine vertragliche Zusicherung, dass er entsprechend dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LieferkettenorgfaltspflichtenG) sowohl die menschenrechts- als auch umweltbezogenen Erwartungen entlang seiner Lieferkette, insbesondere jedoch gegenüber seinen unmittelbaren Zulieferern, in Lieferantenauswahl und Lieferantentwicklung berücksichtigt.
10. Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den Verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet werden.
11. Der Lieferant wird Verpackungsmaterial kostenlos zurücknehmen.

VIII Benutzerinformation

Die Benutzerinformationen haben alle notwendigen Angaben über das Erzeugnis, zum Einsatzort, über Transport, Lagerung, Aufstellung und Abbau, für die Nutzung (Bestätigung) entsprechend **DIN 32541**, zur Instandhaltung entsprechend **DIN 31051** und zum Kundenschutz zu enthalten. Sofern durch fehlende Angaben Schäden bei Verwendung bzw. Betrieb der Lieferung bzw. Lieferteile verursacht werden, hat der Lieferant hierfür ohne Einschränkung einzustehen.

IX Abwicklung und Lieferung

1. Unteraufträge darf der Lieferant nur mit unserer Zustimmung vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
3. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

X Rechnungen, Zahlungen

1. Rechnungen sind uns mit separater Post einzureichen. Sie sollen uns in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Auf der Rechnung muss die Angabe der Bestellnummer, das Bestelldatum, die Anlieferungszeit und der Anlieferungsort aufgeführt werden, sodass eine ordnungsgemäße Überprüfung durch uns ohne weiteres möglich ist. Alternativ kann mit unserer Zustimmung ein elektronischer Versand von Rechnungsbelegen (PDF oder in einem standardisierten, elektronischen Datenaustausch) Anwendung finden. Die gesetzlichen Vorgaben an elektronische Dokumente sind vom Lieferant dabei stets einzuhalten.
2. Der Anspruch des Lieferanten auf das Entgelt wird frühestens nach Wareneingang und Erhalt seiner Rechnung zur Zahlung fällig. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat oder an dem Scheck abgesandt wurde. Die Zahlung erfolgt durch uns 30 Tage nach ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.
3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Die Abtretung der Forderung des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.
5. Wir kommen nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil wir nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leisten. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommen wir auch nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil wir nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Lieferung leisten.

XI Gefahrenübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

1. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht. Bei der Lieferung und/oder Leistung sind die von uns ermittelten Mengen, Gehalte und Stückzahlen maßgebend.
2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

XII Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

1. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Die Anzeigefrist für Mängelrügen beträgt im Übrigen 4 Wochen. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige an den Lieferanten. Bei versteckten Mängeln ist die Mängelrüge nach Entdeckung des Mangels in der Anzeigefrist zu erheben. Für die Höhe von Schadensersatzansprüchen ist es unerheblich, ob Schäden vorhersehbar waren oder nicht.
3. Senden wir die mangelhafte Ware an den Lieferanten zurück, so sind wir berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 10 % des Preises der mangelhaften Ware, höchstens jedoch EUR 1.000,00 je Rücksendung. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis geringer oder keiner Aufwendungen vorbehalten.

XIII Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel, Rückgriff

1. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, sofort die in Ziff. 13 Abs. 3 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
2. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in unserem Gewahrsam befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.
3. Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzlich angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
4. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des Verzugs des Lieferanten mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach einer Information an den Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf dessen Kosten den Mangel und etwa dadurch entstehende Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet, und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden, ferner dann, wenn aus dem Verhalten des Lieferanten erkenntlich wird, dass er nicht imstande ist, rechtzeitig zu leisten.
5. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschließlich der Rechte aus § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmens) stehen uns ohne Einschränkungen zu. In jeden Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzleistungen zu verlangen; der Lieferant trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen. Wir sind nach entsprechender Unterrichtung des Lieferanten auch berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, falls Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder eine ihm zuvor angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstrichen oder eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wenn dies zur Schadensminderung angezeigt erscheint. Auf die dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen sind wir berechtigt, vom Lieferanten Vorschuss zu verlangen.
6. Sofern wir gem. vorstehendem Punkt 6 selbst zur Mängelbeseitigung berechtigt sind, findet hinsichtlich der Verpflichtungen des Lieferanten Punkt 4 Anwendung. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen.
7. Hat der Lieferant entsprechend unserer Pläne, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in Ziff. 13 Abs. 3 genannten Rechte zu.
8. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit dem von ihm hergestellten Erzeugnis nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
9. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.
10. Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Unser Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig an uns zu erbringen verpflichtet ist.
11. Haben wir den Lieferanten ausschließlich mit Werkleistungen an Gegenständen beauftragt, die wir ihm zur Verfügung gestellt, werden die AEB durch folgende Regelungen ergänzt:
 - Die Forderung des Lieferanten wird nur nach Abnahme fällig.
 - Abnahme tritt nicht ein, wenn wir den Liefergegenstand in Betrieb nehmen.
 - Die Abnahme gilt nur dann als erfolgt, wenn sie von uns schriftlich erklärt wurde.
 - Die übrigen Regelungen dieser AEB einschließlich der Regelungen über Nacherfüllung/Gewährleistung sowie deren Fristen gelten entsprechend.
12. Betrifft die Bestellung die Lieferung von Software, finden die Regelungen dieser AEB Anwendung, soweit es sich um Standardsoftware handelt.

13. Umfasst die Bestellung ausschließlich oder neben der Lieferung auch Programmierleistungen, gilt ergänzend folgendes:
- Die für die Programmierdienstleistungen vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Eine Abrechnung nach Aufwand erfolgt nur dann, wenn dies von uns ausdrücklich in schriftlicher Form bestätigt wurde.
 - Die Programmierleistungen bedürfen der Abnahme. Die Regelungen über Werkleistungen gemäß Ziffer 7 finden entsprechend Anwendung.
 - Der Lieferant verpflichtet sich, die Quellencodes in lesbarer und weiterverarbeitbarer Form auf einem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Vor Aushändigung der Quellcodes tritt eine Fälligkeit der Entgeltforderung nicht ein.

XIV Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen uns erhebt, und erstattet uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

XV Verjährung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist und soweit nicht gesetzlich längere Gewährleistungsfristen gelten, 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten erstreckt sich auch auf die vom Unterlieferanten hergestellten Teile.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang gemäß Ziff. 11. Werden Gewährleistungsansprüche unsererseits geltend gemacht, beginnt die Gewährleistungsfrist neu.

XVI Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich zu setzen ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 3 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XVII Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhe, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungspflichten. Durch höhere Gewalt bedingte Unmöglichkeit berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag. Durch höhere Gewalt bedingte Haftung für Schäden oder ein Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Rechtsfolgen gelten auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, an dem wir uns in Verzug befinden.
2. Die Haftungsbegrenzungen gelten nur für den Fall, dass wir die Ereignisse zu vertreten haben, es sei denn, uns trifft lediglich der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit.

XVIII Rücktritt

1. Erfolgt bei Sukzessivlieferverträgen eine Teillieferung nicht fristgerecht, so können wir vom Vertrag zurücktreten und, sofern der Lieferant dies zu vertreten hat, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn eine Teillieferung mangelhaft ist.
2. Bei Zahlungseinstellung des Lieferanten, Beantragung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist eine Erfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaft durch eine deutsche Großbank vorlegt. Die Schäden, die uns im Falle des Rücktritts entstehen, hat der Lieferant zu ersetzen, es sei denn, dass die Gründe, die zur Vertragsauflösung geführt haben, nicht von ihm zu vertreten sind.

XVIII Eigentumsvermutung, Schutzrechte

1. Der Lieferant versichert, dass die von ihm zu liefernde Ware in seinem Eigentum steht und frei von Rechten Dritter ist.
2. Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
3. Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes, schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind vorher nicht berechtigt, mit Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Vergleiche abzuschließen.

XX Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten bereitstellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Bearbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
2. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

XXI Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

1. Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
2. Erstellt der Lieferant für uns die in Ziff. 21 Abs. 1 S. 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt Ziff. 21 Abs. 1 entsprechend, wobei wir mit der Erstellung unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-)Eigentümer werden. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns unentgeltlich; wir können jederzeit die Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand heraus verlangen.

XXII Bereitstellung von Material

1. Von uns bereitgestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am bereitgestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.
2. Verarbeitet der Lieferant das bereitgestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das bereitgestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen bereitgestellten Materials entspricht.

XXIII Vertraulichkeit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns in der Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen übermitteln können. Diese personenbezogenen Daten behandeln wir entsprechend geltender Datenschutzbestimmung (DSGVO).

XXIV Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

1. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen, die der Lieferant gegen uns hat, mit Gegenforderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufzurechnen, die uns oder uns verbundenen Unternehmen, insbesondere den Firmen Lamtec GmbH & Co. KG, Walldorf und Lamtec Leipzig GmbH & Co. KG, Taucha gegenüber dem Lieferanten zustehen.
2. Wir sind weiter berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten, die dieser gegen mit uns verbundene Unternehmen (Lamtec GmbH & CO. KG, Walldorf und Lamtec Leipzig GmbH & Co. KG, Taucha) hat – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufzurechnen. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
3. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich seiner Leistungspflicht bzw. für Teilleistungen nur für den Fall zu, dass seine Gegenrechte aus konvexen Rechtsgeschäften resultieren und unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

XXV Sonstiges

1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 14.08.1980 (UN-Kaufrecht; CISG) wird ausgeschlossen.
2. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
3. Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.
4. Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.
5. Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann ist, der Sitz der Lamtec GmbH & Co. KG. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
6. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.